

Vergleich Hauptsatzung

Alte Fassung	Neue Fassung
Hauptsatzung der Samtgemeinde Elbtalaue Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) – in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalsau in seiner Sitzung am 23.06.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:	Hauptsatzung der Samtgemeinde Elbtalaue Aufgrund der §§ <u>10, 11, 12 und 99</u> des <u>Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576)</u> hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue in seiner Sitzung am _____ folgende Hauptsatzung beschlossen:
§ 1 Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden (1) Die Samtgemeinde führt den Namen Elbtalaue (2) Sie hat ihren Sitz in Dannenberg (Elbe) und eine Außenstelle in Hitzacker (Elbe) (3) Der Samtgemeinde gehören folgende Mitgliedsgemeinden an: Gemeinde Damnatz Stadt Dannenberg (Elbe) Gemeinde Gohrde Gemeinde Gusborn Stadt Hitzacker (Elbe) Gemeinde Jameln Gemeinde Karwitz Gemeinde Langendorf Gemeinde Neu Darchau Gemeinde Zernien	§ 1 Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden unverändert unverändert unverändert
§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel (1) Die Samtgemeinde führt ein Wappen mit folgender Beschreibung: Unter blauem Wellenschildhaupt in Silber (Weiß) zehn (4:3:2:1) grüne Eicheln. (2) Die Samtgemeinde führt eine Flagge mit folgender Beschreibung: Unter blauem Welschildhaupt in Weiß zehn (4:3:2:1) grüne Eicheln (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Samtgemeinde Elbtalaue. (4) Eine Verwendung des Samtgemeindewappens und des –namens zu nichtamtlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.	§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel unverändert unverändert unverändert unverändert
§ 3 Aufgaben (1) Die Samtgemeinde nimmt gemäß § 72 Abs. 1 Satz 2 NGO als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen	§ 3 Aufgaben (1) Die Samtgemeinde nimmt gemäß <u>§ 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG</u> als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, die ihre von allen

(6) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 19 NGO entscheidet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt, bei einem Vermögenswert bis einschließlich 8.000 Euro. Rechtsgeschäfte bis einschließlich 8.000 Euro sind solche der laufenden Verwaltung. Bei Verträgen der Samtgemeinde mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister tritt an ihre bzw. seine Stelle die Allgemeine Vertreterin oder der Allgemeine Vertreter.

§ 5 Samtgemeindeausschuss

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Beamtin oder Beamter auf Zeit

(1) Das Amt der Allgemeinen Vertreterin oder des Allgemeinen Vertreters der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters ist gemäß § 81 Abs. 1 NGO auf Zeit eingerichtet.

§ 7 Einwohnerversammlungen

(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen oder auf andere geeignete Weise über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in

der laufenden Verwaltung. Über diese Verträge entscheidet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister, sofern es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt. Bei Verträgen der Samtgemeinde mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister tritt an ihre bzw. seine Stelle die Allgemeine Vertreterin oder der Allgemeine Vertreter.

§ 5 Samtgemeindeausschuss

(1) Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

(2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Beamtin oder Beamter auf Zeit

(1) Das Amt der Allgemeinen Vertreterin oder des Allgemeinen Vertreters der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters ist gemäß § 108 Abs. 1 NKomVG auf Zeit eingerichtet.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder Teil der Samtgemeinde über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

Einwohnerversammlungen für die gesamte Samtgemeinde oder Teile der Samtgemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Auf Verlangen des Rates oder Samtgemeindeausschusses hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Den Fraktionen und Gruppen ist während der Einwohnerversammlung Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben. Einwohnerinnen und Einwohner haben Gelegenheit, Fragen zu stellen, ihre Meinung zu äußern und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Für Einwohnerversammlungen gilt § 44 NGO entsprechend.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Rat zu wenden

(2) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die zuständige Stelle in der Verwaltung weiter.

(3) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Sie soll in der Regel nicht mehr als vier Wochen in Anspruch nehmen.

(4) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt.

(5) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, werden von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister an die zuständige Stelle weitergeleitet. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Die

§ 8

Anregungen und Beschwerden

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Rat der Samtgemeinde zu wenden.

Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und/oder Antragstellern, können bis zu zwei Vertreterinnen und/oder Vertreter genannt werden

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

Regelung in Absatz 1

(4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch

Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall, ob eine Unterrichtung des Rates notwendig ist.

(6) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.

(7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erlediten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(8) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller und die Ratsmitglieder über die Art der Erledigung.

§ 9 Bekanntmachungen

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen in der Elbe-Jeetzel-Zeitung.

§ 10 Inkrafttreten

Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erlediten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

entfällt

§ 9 Bekanntmachungen

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen in der Elbe-Jeetzel-Zeitung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Passagen, die Änderungen zu der alten Fassung enthalten sind unterstrichen.
In einigen Paragraphen wurde die Anordnung geändert. Durch unterschiedliche Schriftarten ist dargestellt, welche Passagen inhaltlich zusammengehören.